

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 490/2001 der Kommission vom 12. März 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 491/2001 der Kommission vom 12. März 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1608/2000 mit Übergangsmaßnahmen bis zum Inkrafttreten der endgültigen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein** 3

Verordnung (EG) Nr. 492/2001 der Kommission vom 12. März 2001 zur Eröffnung einer Ausschreibung für den Wiederverkauf von rund 2 752 Tonnen Reis aus Beständen der italienischen Interventionsstelle auf dem Binnenmarkt 5

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2001/196/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 26. Februar 2001 über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Erneuerung des Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung** 7

Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Erneuerung des Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung 8

2001/197/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 26. Februar 2001 über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas zur Erneuerung des Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung** 15

Inhalt (Fortsetzung)	Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas zur Erneuerung des Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung	16
	Kommission	
	2001/198/EGKS:	
	* Entscheidung der Kommission vom 15. November 2000 über die staatliche Beihilfe Belgiens zugunsten des Stahlunternehmens Cockerill Sambre SA ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3563)	23
	2001/199/EG:	
	* Entscheidung der Kommission vom 9. März 2001 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für nicht als Pflanzgut bestimmte Kartoffeln/Erdäpfel mit Ursprung in Neuseeland Ausnahmen von einigen Vorschriften der Richtlinie 2000/29/EG des Rates zuzulassen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 685)	28

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 490/2001 DER KOMMISSION
vom 12. März 2001
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. März 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 12. März 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die
Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	052	122,9	
	204	73,2	
	212	100,0	
	624	120,7	
	999	104,2	
0707 00 05	052	197,4	
	628	141,3	
	999	169,4	
0709 90 70	052	116,6	
	204	108,5	
	624	127,6	
	999	117,6	
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	54,6	
	204	45,6	
	212	53,8	
	600	48,1	
	624	58,3	
	999	52,1	
0805 30 10	600	59,8	
	999	59,8	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	039	91,2	
	388	102,3	
	400	92,5	
	404	72,3	
	508	92,5	
	512	88,9	
	528	96,7	
	720	100,4	
	728	104,0	
	999	93,4	
	0808 20 50	388	70,8
		512	75,5
		528	78,8
720		54,6	
999		69,9	

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 491/2001 DER KOMMISSION**vom 12. März 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1608/2000 mit Übergangsmaßnahmen bis zum Inkrafttreten der endgültigen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 80,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 1608/2000 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2631/2000 ⁽⁴⁾, verlängert die Anwendungsdauer von bestimmten, vom Rat mit Artikel 81 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 aufgehobenen Bestimmungen bis 31. Januar 2001, d. h. bis zur Fertigstellung und Annahme der Durchführungsbestimmungen zu der genannten Verordnung. Dabei sollen insbesondere die Artikel 1 und 3 sowie der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1873/84 des Rates vom 28. Juni 1984 zur Genehmigung des Anbietens oder der Abgabe zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von bestimmten eingeführten Weinen, bei denen angenommen werden kann, dass sie Gegenstand von in der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2839/98 ⁽⁶⁾, nicht vorgesehenen önologischen Verfahren waren, höchstens bis zum 31. Januar 2001 gültig bleiben. In der Verordnung (EWG) Nr. 1873/84 war jedoch vorgesehen, dass diese Bestimmungen bis zum 31. Dezember 2003 gelten sollten. In Anwendung von Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 hat die Kommission eine Verordnung des Rates zur Genehmigung des Anbietens oder der Abgabe zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von bestimmten eingeführten Weinen, bei denen angenommen werden kann, dass sie Gegenstand von in der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 nicht vorgesehenen önologischen Verfahren waren, zur Umsetzung der entsprechenden Bestimmungen unter den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 1873/84 bis 31. Dezember 2003 vorgeschlagen. Der Rat wird diese Verordnung jedoch wahrscheinlich nicht bis 31. Januar 2001 annehmen können.

Um die Annahme dieses Vorschlags durch den Rat zu ermöglichen, ohne den Status quo für die unter die Artikel 1 und 3 und den Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1873/84 fallenden Erzeugnisse zu ändern, sollten die betreffenden Bedingungen bis zur Entscheidung des Rates oder höchstens bis 31. Dezember 2003 aufrechterhalten werden. Aus demselben Grund sollte die vorliegende Verordnung ab dem 1. Februar 2001 gelten.

- (2) Durch die Einführung einer zusätzlichen Übergangszeit wird die Anwendung des wesentlichen Teils der Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Wein ab dem vom Rat bestimmten Zeitpunkt nicht in Frage gestellt, da die wichtigsten einschlägigen Vorschriften bereits durch die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 oder durch die bereits verabschiedeten Durchführungsverordnungen erlassen sind.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1608/2000 wird wie folgt geändert:

1. An Artikel 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die im Anhang Teil C aufgeführten Bestimmungen gelten nur bis zur Annahme des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Genehmigung des Anbietens oder der Abgabe zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von bestimmten eingeführten Weinen, bei denen angenommen werden kann, dass sie Gegenstand von in der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 nicht vorgesehenen önologischen Verfahren waren, durch den Rat und höchstens bis 31. Dezember 2003.“

2. Der Anhang wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Februar 2001.

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.⁽³⁾ ABl. L 185 vom 25.7.2000, S. 24.⁽⁴⁾ ABl. L 302 vom 1.12.2000, S. 36.⁽⁵⁾ ABl. L 176 vom 3.7.1984, S. 6.⁽⁶⁾ ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. März 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

TEIL A

Liste der bis 31. Januar 2001 geltenden Bestimmungen:

- a) Verordnung (EWG) Nr. 2390/89,
- b) Artikel 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2391/89,
- c) Artikel 3, 31 und 71 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87.

TEIL B

Liste der bis 31. März 2001 geltenden Bestimmungen:

- a) Artikel 15 Absätze 2 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87,
- b) Verordnung (EWG) Nr. 2392/89,
- c) Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2895/91,
- d) Artikel 8, 9 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92,
- e) Artikel 72 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87.

Teil C

Liste der höchstens bis 31. Dezember 2003 geltenden Bestimmungen:

Artikel 1 und 3 sowie der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1873/84.

VERORDNUNG (EG) Nr. 492/2001 DER KOMMISSION**vom 12. März 2001****zur Eröffnung einer Ausschreibung für den Wiederverkauf von rund 2 752 Tonnen Reis aus Beständen der italienischen Interventionsstelle auf dem Binnenmarkt**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Buchstabe b) letzter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es empfiehlt sich, eine Menge von rund 2 752 Tonnen Rohreis aus Beständen der italienischen Interventionsstelle zum Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt zu stellen. Dieser Verkauf erfolgt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 der Kommission vom 11. Januar 91 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe von Rohreis durch die Interventionsstellen ⁽³⁾.
- (2) Da sich die Erzeugnisqualität aufgrund von Naturkatastrophen verschlechtert hat, ist der Mindestverkaufspreis für die zum Verkauf gestellten Partien anhand ihrer besonderen Merkmale gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3597/90 der Kommission vom 12. Dezember 1990 mit den Verbuchungsregeln für Ankauf, Lagerung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die Interventionsstellen ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1392/97 ⁽⁵⁾, einzeln zu bestimmen. Infolge der bei der Partie Nr. 5 festgestellten Qualitätsverschlechterung ist für diese jedoch kein Mindestpreis festzusetzen und ist sie dem Meistbietenden zuzuschlagen.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die italienische Interventionsstelle eröffnet unter den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 eine Ausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von rund 2 752 Tonnen Rohreis aus ihren Beständen.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 müssen sich die vorgelegten Angebote auf eine vollständige Partie erstrecken.

Artikel 3

- (1) Die erste Angebotsfrist endet am 21. März 2001; die letzte Angebotsfrist endet am 4. April 2001.
- (2) Die Angebote sind bei der italienischen Interventionsstelle einzureichen:

Ente nazionale risi
Piazza Pio XI 1
I-20123 Milano

Tel.: (02) 885 51 11

Fax: (02) 86 13 72.

- (3) Die Ware ist in folgenden Lagerhäusern gelagert:

Corso Dante, 24 — Balzola (AL)

Via Roma, 128 — Casalvolone (NO)

Via Roma — Formigliana (VC).

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 9 vom 12.1.1991, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. L 350 vom 14.12.1990, S. 43.

⁽⁵⁾ ABl. L 190 vom 19.7.1997, S. 22.

Artikel 4

Es sind folgende Mindestverkaufspreise einzuhalten:

- **Partie Nr. 1:** Preis: 176 EUR/t 461,08 Tonnen
 - Lagerhaus Formigliana: Silozellen A11, D12
 - Lagerhaus Balzola: Silozellen 75, 85.
- **Partie Nr. 2:** Preis: 232 EUR/t 676,07 Tonnen
 - Lagerhaus Casalvolone: Silozelle 9
 - Lagerhaus Balzola: Silozellen 44, 74, 86, 64.
- **Partie Nr. 3:** Preis: 254 EUR/t 345,94 Tonnen
 - Lagerhaus Casalvolone: Silozellen 7, 14
 - Lagerhaus Balzola: Silozelle 52.
- **Partie Nr. 4:** Preis: 267 EUR/t 627,92 Tonnen
 - Lagerhaus Formigliana: Silozelle C12
 - Lagerhaus Balzola: Silozellen 45, 65, 76, 84, 77.
- **Partie Nr. 5:** an den Meistbietenden 641,46 Tonnen
 - Lagerhaus Formigliana: Silozelle E12
 - Lagerhaus Balzola: Silozellen 46, 63, 73, 81, 82.

Artikel 5

Die italienische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens am Dienstag der Woche nach dem Ende der Angebotsfrist die Verkaufsmengen und die Verkaufspreise der einzelnen Partien mit.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 12. März 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 26. Februar 2001

über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Erneuerung des Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung

(2001/196/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 149 und 150 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit seinem Beschluss vom 22. Mai 2000 hat der Rat die Kommission ermächtigt, Abkommen zur Zusammenarbeit im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung zwischen der Europäischen Gemeinschaft, Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika auszuhandeln.
- (2) Die Gemeinschaft und die Vereinigten Staaten von Amerika versprechen sich von einer solchen Zusammenarbeit gegenseitigen Nutzen; die Zusammenarbeit soll für die Gemeinschaft einen zusätzlichen Nutzen bieten und eine Ergänzung zu den bilateralen Programmen zwischen den Mitgliedstaaten und den Vereinigten Staaten von Amerika darstellen.
- (3) Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Erneuerung des Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Erneuerung des Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Die Delegation der Europäischen Gemeinschaft in dem in Artikel 6 des Abkommens genannten Gemeinsamen Ausschuss besteht aus einem Vertreter der Kommission, der von je einem Vertreter der Mitgliedstaaten unterstützt wird.

Artikel 3

Der Präsident des Rates wird die in Artikel 12 des Abkommens vorgesehene Notifikation vornehmen.

Geschehen zu Brüssel am 26. Februar 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LINDH

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Erneuerung des Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

einerseits und

DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA

andererseits,

im Folgenden „Parteien“ genannt —

IN ANBETRACHT der Tatsache, dass in der von der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika im November 1990 angenommenen transatlantischen Erklärung konkret Bezug genommen wird auf die Stärkung der gegenseitigen Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten, die das heutige wie auch das künftige Wohlergehen ihrer Bürger unmittelbar betreffen, wie Austauschprogramme und gemeinsame Projekte im Bereich der Bildung und Kultur, einschließlich des Akademiker- und Jugendaustauschs,

IN DER ERWÄGUNG, dass durch den Abschluss und die Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Aufstellung eines Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung von 1995 die Verpflichtungen der Transatlantischen Erklärung umgesetzt werden und dass diese Beispiele für eine höchst erfolgreiche und kostenwirksame Zusammenarbeit darstellen,

IN ANBETRACHT der Tatsache, dass in der auf dem EU-US-Gipfel in Madrid im Dezember 1995 angenommenen Neuen Transatlantischen Agenda unter Aktionsbereich IV — Brückenschlag über den Atlantik — hinsichtlich des zwischen der EG und den USA geschlossenen Abkommens zur Aufstellung eines Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung festgestellt wird, dass es den Anstoß für ein breites Spektrum innovativer kooperativer Aktivitäten bilden könnte, die Studenten und Lehrern unmittelbar zugute kommen, und auf die Einführung neuer Technologien in den Schulen verwiesen wird, die engere Beziehungen zwischen den Schulen in den Vereinigten Staaten von Amerika und denen in der Europäischen Union ermöglichen und die Vermittlung von Sprache, Geschichte und Kultur des Partners im Unterricht fördern,

IN ANERKENNUNG des wesentlichen Beitrags der allgemeinen und beruflichen Bildung zur Entwicklung von Humanressourcen, die in der globalen wissenschaftsgetriebenen Wirtschaft mitwirken können,

IN DER ERKENNTNIS, dass die Zusammenarbeit im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung andere wichtige Initiativen der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika ergänzen sollte,

IN ANBETRACHT der Tatsache, dass auf der Transatlantischen Konferenz „Brückenschlag über den Atlantik — Beziehungen von Mensch zu Mensch“ von 1997 die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika im Bereich der nicht formalen Bildung unterstrichen wurden,

IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass es wichtig ist, die Komplementarität mit den im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung durchgeführten einschlägigen Initiativen der in diesen Bereichen aktiven internationalen Organisationen wie OECD, UNESCO und Europarat sicherzustellen,

IN DER ERKENNTNIS, dass die Parteien ein gemeinsames Interesse an einer Zusammenarbeit im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung haben,

IN DER ERWARTUNG eines gegenseitigen Nutzens der Zusammenarbeit im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung,

IN DER ERKENNTNIS, dass es erforderlich ist, den Zugang zu den nach diesem Abkommen geförderten Aktivitäten, insbesondere zu den Maßnahmen im Berufsbildungssektor, zu erweitern,

IN DEM WUNSCH, eine formelle Grundlage für die weitere Zusammenarbeit im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung zu schaffen —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit diesem Abkommen wird das ursprünglich durch das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Aufstellung eines Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung von 1995 aufgestellte Kooperationsprogramm im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung (im Folgenden „Programm“ genannt) erneuert.

Artikel 2

Definitionen

Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet der Begriff

1. „Hochschule“ jede Einrichtung, an der gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Hochschulqualifikationen oder -abschlüsse erlangt werden können, ungeachtet ihrer jeweiligen Bezeichnung;

2. „Berufsbildungseinrichtung“ alle Arten von staatlichen, halbstaatlichen oder privaten Einrichtungen, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Maßnahmen der Berufsbildung, der beruflichen Weiterbildung, der beruflichen Nachschulung oder Umschulung konzipieren oder durchführen, ungeachtet ihrer jeweiligen Bezeichnung, und
3. „Studierende“ alle Personen, die an Lehr- oder Ausbildungskursen oder Programmen teilnehmen, die von einer Hochschule oder einer Berufsbildungseinrichtung im Sinne dieses Artikels durchgeführt werden.

Artikel 3

Ziele

Die Ziele des Programms umfassen:

1. Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Völkern der Europäischen Gemeinschaft und der Vereinigten Staaten von Amerika einschließlich umfassender Kenntnisse in ihren Sprachen, Kulturen und Institutionen;
2. Verbesserung der Qualität der Humanressourcenentwicklung in der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika, einschließlich des Erwerbs der angesichts der Herausforderungen der globalen wissensgestützten Wirtschaft erforderlichen Fertigkeiten;
3. Förderung einer Reihe von innovativen und nachhaltigen, primär auf Studierende ausgerichteten kooperativen Aktivitäten im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung, die von den verschiedenen Regionen der Europäischen Gemeinschaft und der Vereinigten Staaten von Amerika gemeinsam durchgeführt werden und dauerhafte Wirkungen haben;
4. qualitative Verbesserung der transatlantischen Mobilität von Studierenden durch Förderung der Transparenz, der gegenseitigen Anerkennung von Studien- und Ausbildungszeiten sowie gegebenenfalls von akademischen Leistungsnachweisen;
5. Förderung des Austauschs von Fachwissen im Bereich des computergestützten Lernens und des offenen und Fernunterrichts und ihres wirksamen Einsatzes, um die Wirkung des Programms zu verstärken;
6. Förderung oder Ausbau von Partnerschaften zwischen Hochschulen und Berufsbildungseinrichtungen, Berufsverbänden, Behörden, Unternehmen und gegebenenfalls anderen Einrichtungen in der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika;
7. Verstärkte Einbringung einer Dimension der Europäischen Gemeinschaft und einer US-amerikanischen Dimension in die transatlantische Zusammenarbeit im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung;
8. Ergänzung bilateraler Programme zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika sowie anderer Programme und Initiativen der Europäischen Gemeinschaft und der Vereinigten Staaten.

Artikel 4

Grundsätze

Die Zusammenarbeit nach diesem Abkommen ist nach folgenden Grundsätzen auszurichten:

1. uneingeschränkte Achtung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der einzelnen Staaten der Vereinigten Staaten von Amerika sowie der Autonomie der Hochschulen und Berufsbildungseinrichtungen;
2. gegenseitiger Nutzen aus den nach diesem Abkommen durchgeführten Aktivitäten;
3. wirksame Startfinanzierung verschiedener innovativer Projekte, durch die neue Strukturen und Beziehungen aufgebaut werden, die durch eine stetige und wirksame Verbreitung der Ergebnisse einen Multiplikatoreffekt entfalten, die langfristig ohne fortlaufende Unterstützung durch das Programm aufrechterhalten werden können und die, soweit sie einen Austausch von Studierenden vorsehen, die gegenseitige Anerkennung von Studien- und Ausbildungszeiten sowie gegebenenfalls von akademischen Leistungsnachweisen gewährleisten;
4. umfassende Einbeziehung der verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Vereinigten Staaten von Amerika;
5. uneingeschränkte Anerkennung der kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Vielfalt der Europäischen Gemeinschaft und der Vereinigten Staaten von Amerika;
6. Projektauswahl auf Wettbewerbsbasis unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze.

Artikel 5

Programmaktionen

Das Programm wird mittels der Aktionen durchgeführt, die im Anhang, der Bestandteil dieses Abkommens ist, im Einzelnen aufgeführt sind.

Artikel 6

Gemeinsamer Ausschuss

- (1) Es wird ein Gemeinsamer Ausschuss eingesetzt. Diesem gehören jeweils gleich viele Vertreter beider Parteien an.
- (2) Der Gemeinsame Ausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Überprüfung der im Rahmen dieses Abkommens vorgesehenen kooperativen Aktivitäten;
 - b) Vorlage eines jährlichen Berichts an die Parteien über Verlauf, Stand und Wirksamkeit der nach diesem Abkommen durchgeführten kooperativen Aktivitäten.
- (3) Der Gemeinsame Ausschuss tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen, wobei diese Zusammenkünfte abwechselnd in der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika stattfinden. Weitere Zusammenkünfte können in gegenseitigem Einvernehmen vereinbart werden.
- (4) Entscheidungen des Gemeinsamen Ausschusses werden einvernehmlich getroffen. Über jede Sitzung wird ein Protokoll mit einer Zusammenstellung der Beschlüsse und wichtigsten Diskussionspunkte erstellt. Diese Protokolle werden von den Personen genehmigt, die von den Parteien für den gemeinsamen Vorsitz der Zusammenkünfte ausgewählt worden sind, und zusammen mit dem Jahresbericht den auf Ministerebene zuständigen Amtsträgern der Parteien übermittelt.

*Artikel 7***Überwachung und Bewertung**

Das Programm wird in angemessener Weise im Wege der Zusammenarbeit überwacht und bewertet. Dies ermöglicht gegebenenfalls eine Neuausrichtung der Aktivitäten nach Maßgabe der Erfordernisse und Möglichkeiten, die sich bei der Durchführung dieser Aktivitäten herausstellen.

*Artikel 8***Finanzierung**

(1) Die Aktivitäten nach diesem Abkommen werden nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Politiken und Programme der Europäischen Gemeinschaft und der Vereinigten Staaten von Amerika durchgeführt. Die Finanzierung erfolgt soweit wie möglich auf der Grundlage einer Gesamtabgleichung der Mittel zwischen den Parteien. Die Parteien bemühen sich darum, Programmaktivitäten von vergleichbarer Wirkung und Tragweite anzubieten.

(2) Ausgaben, die vom Gemeinsamen Ausschuss oder für Rechnung desselben getätigt wurden, werden von der Partei getragen, der die Mitglieder verantwortlich sind. Mit Ausnahme von Reise- und Aufenthaltskosten werden die Kosten, die direkt in Verbindung mit Zusammenkünften des Gemeinsamen Ausschusses entstehen, von der gastgebenden Partei getragen.

*Artikel 9***Zugang von Personal**

Jede Partei setzt sich nach besten Kräften dafür ein, in ihrem Gebiet die Ein- und Ausreise von Personal und Studierenden sowie die Ein- und Ausfuhr von Material und Ausrüstung der anderen Partei zu erleichtern, das oder die für kooperative Aktivitäten im Rahmen dieses Abkommens eingesetzt oder verwendet wird.

*Artikel 10***Sonstige Vereinbarungen**

Durch dieses Abkommen werden sonstige Abkommen oder Aktivitäten in dem betreffenden Bereich zwischen einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika nicht ersetzt und auch sonst in keiner Weise berührt.

*Artikel 11***Räumlicher Geltungsbereich**

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrags einerseits sowie für das Gebiet der Vereinigten Staaten von Amerika andererseits.

*Artikel 12***Inkrafttreten und Kündigung**

(1) Dieses Abkommen tritt am 1. Januar 2001 oder am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Parteien einander schriftlich notifiziert haben, dass ihre rechtlichen Anforderungen an das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind, je nachdem, welcher dieser Zeitpunkte der spätere ist. Dieses Abkommen ersetzt das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Aufstellung eines Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung von 1995 insgesamt.

(2) Dieses Abkommen bleibt für einen Zeitraum von fünf Jahren in Kraft und kann durch gegenseitige Vereinbarung in schriftlicher Form verlängert oder geändert werden. Änderungen oder Verlängerungen treten am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Parteien einander schriftlich notifiziert haben, dass ihre Anforderungen an das Inkrafttreten der Vereinbarung über die betreffende Änderung oder Verlängerung erfüllt sind.

(3) Dieses Abkommen kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten jederzeit schriftlich gekündigt werden. Der Ablauf oder die Kündigung dieses Abkommens hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit oder die Dauer von Vereinbarungen, die zuvor in seinem Rahmen getroffen werden.

Artikel 13

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

EN FE DE LO CUAL, los abajo firmantes, debidamente autorizados, suscriben el presente Acuerdo.

TIL BEKRÆFTELSE HERAF har undertegnede behørigt befuldmægtigede underskrevet denne aftale.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterschrieben.

ΕΙΣ ΠΙΣΤΩΣΗ ΤΩΝ ΑΝΩΤΕΡΩ, οι υπογράφωντες πληρεξούσιοι, δέοντως εξουσιοδοτημένοι προς τούτο, έθεσαν την υπογραφή τους κάτω από την παρούσα συμφωνία.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, being duly authorised, have signed the present Agreement.

EN FOI DE QUOI, les soussignés, dûment mandatés, ont apposé leur signature au bas du présent accord.

IN FEDE DI CHE i sottoscritti, muniti di regolari poteri, hanno firmato il presente accordo.

TEN BLIJKE WAARVAN de ondergetekenden, naar behoren gemachtigd, hun handtekening onder deze overeenkomst hebben geplaatst.

EM FÉ DO QUE os abaixo assinados, com os devidos poderes para o feito, apuseram as suas assinaturas no presente Acordo.

TÄMÄN VAKUUDEKSI jäljempänä mainitut täysivaltaiset edustajat ovat allekirjoittaneet tämän sopimuksen.

TILL BEVIS HÄRPÅ har undertecknade befullmäktigade undertecknat detta avtal.

Hecho en Washington D.C., el dieciocho de diciembre del año dos mil.

Udfærdiget i Washington D.C. den attende december to tusind.

Geschehen zu Washington D.C. am achtzehnten Dezember zweitausend.

Έγινε στην Ουάσιγκτον D.C., στις δέκα οκτώ Δεκεμβρίου δύο χιλιάδες.

Done at Washington D.C. on the eighteenth day of December in the year two thousand.

Fait à Washington D.C., le dix-huit décembre deux mille.

Fatto a Washington D.C., addì diciotto dicembre duemila.

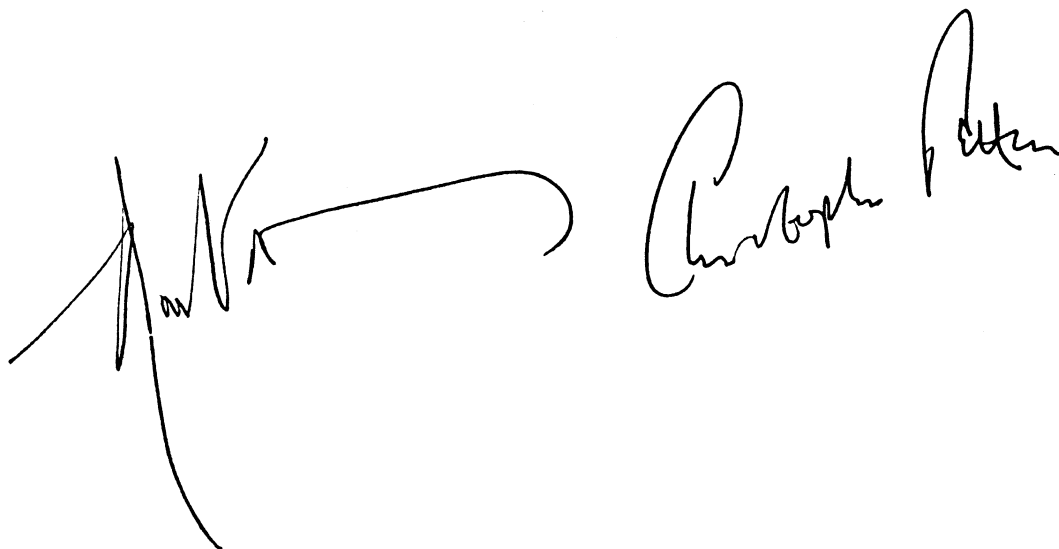
Gedaan te Washington D.C., de achttiende december tweeduizend.

Feito em Washington D.C., em dezoito de Dezembro de dois mil.

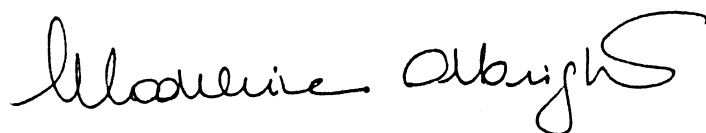
Tehty Washington D.C.:ssä kahdeksantentoista päivänä joulukuuta vuonna kaksituhatta.

Som skedde i Washington D.C. den artonde december tjugohundra.

Por la Comunidad Europea
For Det Europæiske Fællesskab
Für die Europäische Gemeinschaft
Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα
For the European Community
Pour la Communauté européenne
Per la Comunità europea
Voor de Europese Gemeenschap
Pela Comunidade Europeia
Euroopan yhteisön puolesta
På Europeiska gemenskapens vägnar



Por los Estados Unidos de América
For Amerikas Forenede Stater
Für die Vereinigten Staaten von Amerika
Για τις Ηνωμένες Πολιτείες της Αμερικής
For the United States of America
Pour les États-Unis d'Amérique
Per gli Stati Uniti d'America
Voor de Verenigde Staten van Amerika
Pelos Estados Unidos da América
Amerikan yhdysvaltojen puolesta
På Amerikas förenta staters vägnar



ANHANG

AKTIONEN

AKTIONSBEREICH 1

Gemeinsame Projekte im Rahmen von EG/USA-Zusammenschlüssen

1. Die Parteien unterstützen die Hochschulen und Berufsbildungseinrichtungen, die EG/USA-Zusammenschlüsse bilden, um gemeinsame Projekte im Bereich der Hochschul- und der Berufsbildung durchzuführen. Die Europäische Gemeinschaft unterstützt die Partner aus der Europäischen Gemeinschaft, die Vereinigten Staaten von Amerika unterstützen die Partner aus den Vereinigten Staaten.
2. Jedem Zusammenschluss müssen für jede Seite mindestens drei aktive Partner aus mindestens drei verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und drei verschiedenen Bundesstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika angehören.
3. Jeder Zusammenschluss sollte normalerweise die transatlantische Mobilität von Studierenden beinhalten, wobei diese Mobilität in beiden Richtungen gleich ausgeprägt sein sollte, und sollte eine angemessene sprachliche und kulturelle Vorbereitung vorsehen.
4. Für die strukturellen kooperativen Aktivitäten eines Zusammenschlusses wird Startkapital für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren bereitgestellt. Vorbereitende Aktivitäten oder Projektentwicklungsaktivitäten können für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr gefördert werden.
5. Die zuständigen Behörden auf beiden Seiten vereinbaren in gegenseitigem Einvernehmen die förderungswürdigen Themenbereiche für EG/USA-Zusammenschlüsse.
6. Folgende Projektaktivitäten können unterstützt werden:
 - a) vorbereitende oder Projektentwicklungsaktivitäten;
 - b) die Entwicklung von organisatorischen Rahmen für die Mobilität von Studierenden (einschließlich deren Vermittlung in Unternehmen), die eine geeignete sprachliche Vorbereitung und volle Anerkennung durch die Partnereinrichtungen gewährleisten;
 - c) der strukturierte Austausch von Studierenden, Lehrkräften, Ausbildungs- und Verwaltungspersonal und anderen einschlägigen Fachkräften;
 - d) die gemeinsame Entwicklung und Verbreitung innovativer Lehrpläne, einschließlich von Lehrmaterialien und -verfahren sowie Ausbildungsmodulen;
 - e) die gemeinsame Entwicklung und Verbreitung neuer Methodologien im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung, einschließlich des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien, computergestütztem Lernen sowie offenem und Fernunterricht;
 - f) kurze Intensivprogramme von mindestens dreiwöchiger Dauer, unter der Voraussetzung, dass sie Bestandteil des Studien- oder Berufsbildungsprogramms sind;
 - g) Lehraufträge bei einer transatlantischen Partnereinrichtung, die die Entwicklung des Lehrplans des Projekts fördern;
 - h) sonstige innovative Projekte, die darauf abzielen, die Qualität der transatlantischen Zusammenarbeit im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung zu verbessern und mindestens einem der in Artikel 3 dieses Abkommens genannten Ziele entsprechen.

AKTIONSBEREICH 2

Programm Fulbright/Europäische Union

Vergabe von Stipendien für Studium, Forschungsarbeiten und Vorlesungstätigkeiten über Themen im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Europäischen Gemeinschaft und über die Beziehungen zwischen der EG und den USA. Die Stipendien werden im Rahmen des Programms Fulbright/Europäische Union vergeben.

AKTIONSBEREICH 3

Ergänzende Aktivitäten

Die Parteien können eine beschränkte Anzahl von ergänzenden Aktivitäten durchführen, die im Einklang mit den Zielen dieses Abkommens stehen, einschließlich Aktivitäten zum Erfahrungsaustausch oder andere Formen gemeinsamer Aktivitäten in den Bereichen Hochschul- und Berufsbildung.

VERWALTUNG DES PROGRAMMS

Die Verwaltung der Aktionen obliegt den zuständigen Beamten der Parteien. Dazu können folgende Aufgaben gehören:

1. die Festlegung der Bestimmungen und Verfahren für die Einreichung von Vorschlägen, einschließlich der Ausarbeitung gemeinsamer Leitlinien für Antragsteller;
2. die Aufstellung eines Zeitplans für die Veröffentlichung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die entsprechenden Fristen und die Auswahl der Projekte;
3. die Bereitstellung von Informationen über das Programm und seine Durchführung;
4. die Ernennung akademischer Berater und Sachverständiger;
5. Empfehlungen an die zuständigen Behörden der Parteien, welche Projekte finanziert werden sollten;
6. die Haushaltsführung;
7. die Förderung eines gemeinsamen Ansatzes zur Überwachung und Bewertung des Programms.

MASSNAHMEN ZUR TECHNISCHEN UNTERSTÜTZUNG

Im Rahmen des Programms können Gelder für den Erwerb von Dienstleistungen eingesetzt werden, die für die Durchführung des Programms erforderlich sind. Insbesondere können die Parteien Sachverständige heranziehen, Seminare, Kolloquien oder andere Tagungen organisieren, die geeignet sind, die Durchführung des Programms zu erleichtern; sie können Aktivitäten durchführen, die der Bewertung, Information, Veröffentlichung und Verbreitung dienen.

BESCHLUSS DES RATES**vom 26. Februar 2001****über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas zur Erneuerung des Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung**

(2001/197/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 149 und 150 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit seinem Beschluss vom 22. Mai 2000 hat der Rat die Kommission ermächtigt, Abkommen zur Zusammenarbeit im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung zwischen der Europäischen Gemeinschaft, Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika auszuhandeln.
- (2) Die Gemeinschaft und Kanada versprechen sich von einer solchen Zusammenarbeit gegenseitigen Nutzen; die Zusammenarbeit soll für die Gemeinschaft einen zusätzlichen Nutzen bieten und eine Ergänzung zu den bilateralen Programmen zwischen den Mitgliedstaaten und Kanada darstellen.
- (3) Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas zur Erneuerung des Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas zur Erneuerung des Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Die Delegation der Europäischen Gemeinschaft in dem in Artikel 6 des Abkommens genannten Gemeinsamen Ausschuss besteht aus einem Vertreter der Kommission, der von je einem Vertreter der Mitgliedstaaten unterstützt wird.

Artikel 3

Der Präsident des Rates wird die in Artikel 12 des Abkommens vorgesehene Notifikation vornehmen.

Geschehen zu Brüssel am 26. Februar 2001.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

A. LINDH

ABKOMMEN**zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas zur Erneuerung des Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung**

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

einerseits und

DIE REGIERUNG KANADAS

andererseits,

im Folgenden „Parteien“ genannt —

IN ANBETRACHT der Tatsache, dass in der von der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Regierung Kanadas am 22. November 1990 angenommenen Transatlantischen Erklärung konkret Bezug genommen wird auf die Stärkung der beiderseitigen Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten, die das heutige wie auch das künftige Wohlergehen ihrer Bürger unmittelbar betreffen, wie Austauschprogramme und gemeinsame Projekte im Bereich der Bildung und Kultur, einschließlich des Akademiker- und Jugendaustauschs,

IN ANBETRACHT der Tatsache, dass in der am 17. Dezember 1996 verabschiedeten Gemeinsamen Erklärung zu den Beziehungen EU-Kanada festgestellt wird, dass die Parteien in dem Bestreben, ihre auf gemeinsamen Kulturen und Werten beruhenden Bindungen zu erneuern, Kontakte zwischen ihren Bürgern, insbesondere jungen Menschen, auf jeder Ebene fördern werden; dass der dieser Erklärung beigefügte Gemeinsame Aktionsplan die Parteien auffordert, ihre Zusammenarbeit mittels des Abkommens über die Hochschul- und Berufsbildung weiter zu verstärken,

IN DER ERWÄGUNG, dass durch den Abschluss und die Durchführung des Abkommens von 1995 über die Hochschul- und Berufsbildung die Verpflichtungen der Transatlantischen Erklärung umgesetzt werden und dass beide Parteien mit dieser Umsetzung bislang höchst positive Erfahrungen gemacht haben,

IN ANERKENNUNG des wesentlichen Beitrags der Hochschul- und Berufsbildung zur Entwicklung von Humanressourcen, die in der globalen wissenschaftsgestützten Wirtschaft mitwirken können,

IN DER ERKENNTNIS, dass die Zusammenarbeit im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung andere wichtige Initiativen der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada ergänzen sollte,

IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass es wichtig ist, die im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung von den in diesen Bereichen aktiven internationalen Organisationen wie der OECD, der UNESCO und dem Europarat geleistete Arbeit zu berücksichtigen,

IN DER ERKENNTNIS, dass die Parteien ein gemeinsames Interesse haben an einer Zusammenarbeit im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung als Teil der bestehenden allgemeineren Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada,

IN DER ERWARTUNG eines gegenseitigen Nutzens der Zusammenarbeit im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung,

IN DER ERKENNTNIS, dass es erforderlich ist, den Zugang zu den nach diesem Abkommen geförderten Aktivitäten, insbesondere zu den Maßnahmen im Berufsbildungssektor, zu erweitern,

IN DEM WUNSCH, die Grundlage für die weitere Durchführung gemeinsamer Aktivitäten im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung zu erneuern —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

*Artikel 1***Gegenstand**

Mit diesem Abkommen wird das im Jahr 1995 aufgestellte Kooperationsprogramm im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada erneuert.

*Artikel 2***Definitionen**

Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet der Begriff

1. „Hochschule“ jede Einrichtung, an der nach den geltenden Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Hochschulqualifikationen oder -abschlüsse erlangt werden können, ungeachtet ihrer jeweiligen Bezeichnung;

2. „Berufsbildungseinrichtung“ alle Arten von staatlichen, halbstaatlichen oder privaten Einrichtungen, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Maßnahmen der Berufsbildung, der beruflichen Weiterbildung, der beruflichen Nachschulung oder Umschulung konzipieren oder durchführen, die zu von den zuständigen Behörden anerkannten Qualifikationen beitragen, ungeachtet ihrer jeweiligen Bezeichnung;
3. „Studierende“ alle Personen, die an Lehr- oder Ausbildungskursen oder Programmen teilnehmen, die von einer Hochschule oder einer Berufsbildungseinrichtung im Sinne dieses Artikels durchgeführt werden und die von den zuständigen Behörden anerkannt oder finanziell gefördert werden.

Artikel 3

Ziele

Die Ziele des Kooperationsprogramms umfassen:

1. Förderung eines größeren Verständnisses zwischen den Völkern der Europäischen Gemeinschaft und Kanadas, einschließlich umfassenderer Kenntnisse in ihren Sprachen, Kulturen und Institutionen;
2. Verbesserung der Qualität der Humanressourcenentwicklung in der Europäischen Gemeinschaft und Kanada, einschließlich des Erwerbs der angesichts der Herausforderungen der globalen wissensgestützten Wirtschaft erforderlichen Fertigkeiten;
3. Förderung einer Reihe von innovativen und nachhaltigen, primär auf Studierende ausgerichteten kooperativen Aktivitäten im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung, die von den verschiedenen Regionen der Europäischen Gemeinschaft und Kanadas gemeinsam durchgeführt werden und dauerhafte Wirkungen haben;
4. qualitative Verbesserung der transatlantischen Mobilität von Studierenden durch Förderung der Transparenz, der gegenseitigen Anerkennung von Qualifikationen und Studien- und Ausbildungszeiten sowie gegebenenfalls von akademischen Leistungsnachweisen;
5. Förderung des Austauschs von Fachwissen im Bereich des computergestützten Lernens und des offenen und Fernunterrichts und ihres wirksamen Einsatzes durch Projektzusammenschlüsse, um die Wirkung des Programms zu verstärken;
6. Bildung oder Ausbau von Partnerschaften zwischen Hochschulen und Berufsbildungseinrichtungen, Berufsverbänden, Behörden, Unternehmen und gegebenenfalls anderen Einrichtungen in der Europäischen Gemeinschaft und Kanada;
7. verstärkte Einbringung einer gemeinschaftlichen und einer kanadischen Dimension zur Erzielung eines zusätzlichen Nutzens in der transatlantischen Zusammenarbeit im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung;
8. Ergänzung bilateraler Programme zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und Kanada sowie anderer Programme und Initiativen der Europäischen Gemeinschaft und Kanadas.

Artikel 4

Grundsätze

Die Zusammenarbeit nach diesem Abkommen ist nach folgenden Grundsätzen auszurichten:

1. uneingeschränkte Achtung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Provinzen und Territorien Kanadas sowie der Autonomie der Hochschulen und Berufsbildungseinrichtungen;
2. ausgewogener Nutzen aus den nach diesem Abkommen durchgeführten Aktivitäten;
3. wirksame Startfinanzierung verschiedener innovativer Projekte, durch die neue Strukturen und Beziehungen aufgebaut werden, die durch eine stetige und wirksame Verbreitung der Ergebnisse einen Multiplikatoreffekt entfalten, die langfristig ohne fortlaufende Unterstützung durch das Programm aufrechterhalten werden können und die, soweit sie einen Austausch von Studierenden vorsehen, die gegenseitige Anerkennung von Studien- und Ausbildungszeiten sowie gegebenenfalls von akademischen Leistungsnachweisen gewährleisten;
4. umfassende Einbeziehung der verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Provinzen und Territorien Kanadas;
5. uneingeschränkte Anerkennung der kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Vielfalt der Europäischen Gemeinschaft und Kanadas;
6. Projektauswahl auf der Grundlage von Transparenz und Wettbewerb unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze.

Artikel 5

Programmaktionen

Das Kooperationsprogramm wird mittels der Aktionen durchgeführt, die im Anhang, der Bestandteil dieses Abkommens ist, im Einzelnen aufgeführt sind.

Artikel 6

Gemeinsamer Ausschuss

- (1) Es wird ein Gemeinsamer Ausschuss eingesetzt. Diesem gehören Vertreter beider Parteien an.
- (2) Der Gemeinsame Ausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Überprüfung der im Rahmen dieses Abkommens vorgesehenen kooperativen Aktivitäten;
 - b) mindestens alle zwei Jahre Vorlage eines Berichts an die Parteien über Verlauf, Stand und Wirksamkeit der nach diesem Abkommen durchgeführten kooperativen Aktivitäten.
- (3) Der Gemeinsame Ausschuss tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen, wobei diese Zusammenkünfte abwechselnd in der Europäischen Gemeinschaft und Kanada stattfinden. Weitere Zusammenkünfte können in gegenseitigem Einvernehmen vereinbart werden.
- (4) Protokolle werden von den Personen genehmigt, die von den Parteien für den gemeinsamen Vorsitz der Zusammenkünfte ausgewählt worden sind, und zusammen mit dem Zweijahresbericht dem gemäß dem Rahmenabkommen von 1976 über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada errichteten gemischten Kooperationsausschuss und den zuständigen Ministern der Parteien übermittelt.

*Artikel 7***Überwachung und Bewertung**

Das Kooperationsprogramm wird in angemessener Weise im Wege der Zusammenarbeit überwacht und bewertet. Dies ermöglicht gegebenenfalls eine Neuausrichtung des Kooperationsprogramms nach Maßgabe der Erfordernisse und Möglichkeiten, die sich bei der Durchführung dieser Aktivitäten herausstellen.

*Artikel 8***Finanzierung**

(1) Die kooperativen Aktivitäten nach diesem Abkommen werden nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Politiken und Programme der Europäischen Gemeinschaft und Kanadas durchgeführt. Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage einer Gesamtabgleichung der Mittel zwischen den Parteien.

(2) Jede Partei stellt Mittel bereit, die unmittelbar folgenden Personen zugute kommen: im Fall der Europäischen Gemeinschaft den Staatsangehörigen eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder Personen, die in einem Mitgliedstaat den offiziellen Status von Einwohnern mit Daueraufenthaltsgenehmigung haben, im Fall Kanadas den eigenen Staatsangehörigen und Einwohnern mit Daueraufenthaltsgenehmigung im Sinne des Immigration Act.

(3) Ausgaben, die vom Gemeinsamen Ausschuss oder für Rechnung desselben getätigt wurden, werden von der Partei getragen, der die Mitglieder verantwortlich sind. Mit Ausnahme von Reise- und Aufenthaltskosten werden die Kosten, die direkt in Verbindung mit Zusammenkünften des Gemeinsamen Ausschusses entstehen, von der gastgebenden Partei getragen.

*Artikel 9***Zugang von Personal**

Jede Partei wird alle angemessenen Schritte unternehmen und sich nach besten Kräften dafür einsetzen, in ihrem Gebiet die Ein- und Ausreise von Personal und Studierenden sowie die Ein- und Ausfuhr von Material und Ausrüstung der anderen Partei zu erleichtern, das oder die für kooperative Aktivitäten im Rahmen dieses Abkommens in Übereinstimmung mit den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Parteien eingesetzt oder verwendet wird.

*Artikel 10***Sonstige Vereinbarungen**

(1) Dieses Abkommen lässt die Zusammenarbeit nach sonstigen Übereinkünften zwischen den Parteien unberührt.

(2) Dieses Abkommen lässt bestehende oder künftige bilaterale Übereinkünfte zwischen einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und Kanada in den von diesem Abkommen abgedeckten Bereichen unberührt.

*Artikel 11***Räumlicher Geltungsbereich**

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrags einerseits sowie für das Gebiet Kanadas andererseits.

*Artikel 12***Schlussbestimmungen**

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Parteien einander schriftlich notifiziert haben, dass ihre rechtlichen Anforderungen an das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind. Das Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die spätere dieser Notifikationen folgt.

(2) Dieses Abkommen bleibt für einen Zeitraum von fünf Jahren in Kraft und kann danach durch Vereinbarung der Parteien erneuert werden.

(3) Dieses Abkommen kann durch Vereinbarung der Parteien geändert oder verlängert werden. Änderungen oder Verlängerung bedürfen der schriftlichen Form und treten am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Parteien einander schriftlich notifiziert haben, dass ihre rechtlichen Anforderungen an das Inkrafttreten der Vereinbarung über die betreffende Änderung oder Verlängerung erfüllt sind.

(4) Dieses Abkommen kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten jederzeit schriftlich gekündigt werden. Der Ablauf oder die Kündigung dieses Abkommens hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit oder die Dauer von Vereinbarungen, die in seinem Rahmen getroffen werden, oder auf die gemäß dem Anhang dieses Abkommens eingegangenen Verpflichtungen.

*Artikel 13***Verbindliche Fassungen**

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

EN FE DE LO CUAL, los abajo firmantes suscriben el presente Acuerdo.
TIL BEKRÆFTELSE HERAF har undertegnede befuldmægtigede underskrevet denne aftale.
ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.
ΕΙΣ ΠΙΣΤΩΣΗ ΤΩΝ ΑΝΩΤΕΡΩ, οι υπογράφωντες πληρεξούσιοι έθεσαν την υπογραφή τους κάτω από την παρούσα συμφωνία.
IN WITNESS WHEREOF the undersigned, have signed this Agreement.
EN FOI DE QUOI, les soussignés ont apposé leur signature au bas du présent accord.
IN FEDE DI CHE i sottoscritti hanno firmato il presente accordo.
TEN BLIJKE WAARVAN de ondergetekenden hun handtekening onder deze overeenkomst hebben geplaatst.
EM FÉ DO QUE os abaixo assinados apuseram as suas assinaturas no presente Acordo.
TÄMÄN VAKUUDEKSI jäljempänä mainitut ovat allekirjottaneet tämän sopimuksen.
TILL BEVIS HÄRPÅ har undertecknade befullmäktigade undertecknat detta avtal.

Hecho en Ottawa, el diecinueve de diciembre del año dos mil.
Udfærdiget i Ottawa den nittende december to tusind.
Geschehen zu Ottawa am neunzehnten Dezember zweitausend.
Έγινε στην Οτάβα, στις δέκα εννέα Δεκεμβρίου δύο χιλιάδες.
Done at Ottawa on the nineteenth day of December in the year two thousand.
Fait à Ottawa, le dix-neuf décembre deux mille.
Fatto a Ottawa addì diciannove dicembre duemila.
Gedaan te Ottawa, de negentiende december tweeduizend.
Feito em Otava, em dezanove de Dezembro de dois mil.
Tehty Ottawassa yhdeksäntenätoista päivänä joulukuuta vuonna kaksituhatta.
Som skedde i Ottawa den nittonde december tjugohundra.

Por la Comunidad Europea
For Det Europæiske Fællesskab
Für die Europäische Gemeinschaft
Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα
For the European Community
Pour la Communauté européenne
Per la Comunità europea
Voor de Europese Gemeenschap
Pela Comunidade Europeia
Euroopan yhteisön puolesta
På Europeiska gemenskapens vägnar

Por el Gobierno de Canadá
For Canadas regering
Für die Regierung Kanadas
Για την Κυβέρνηση του Καναδά
For the Government of Canada
Pour le gouvernement du Canada
Per il governo del Canada
Voor de regering van Canada
Pelo Governo do Canadá
Kanadan hallituksen puolesta
På Kanadas regerings vägnar

ANHANG

AKTIONEN

AKTIONSBEREICH 1

Gemeinsame Projekte im Rahmen von EG/Kanada-Zusammenschlüssen

1. Die Parteien unterstützen die Hochschulen und Berufsbildungseinrichtungen, die EG/Kanada-Zusammenschlüsse bilden, um gemeinsame Projekte im Bereich der Hochschul- und der Berufsbildung durchzuführen. Die Europäische Gemeinschaft unterstützt die Partner aus der Europäischen Gemeinschaft, Kanada unterstützt die Partner aus Kanada.
2. Jedem Zusammenschluss müssen für jede Seite mindestens drei aktive Partner aus mindestens drei verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und mindestens zwei verschiedenen Provinzen oder Territorien Kanadas angehören.
3. Jeder Zusammenschluss sollte normalerweise die transatlantische Mobilität von Studierenden beinhalten, wobei diese Mobilität in beiden Richtungen gleich ausgeprägt sein sollte, und sollte eine angemessene sprachliche und kulturelle Vorbereitung vorsehen.
4. Es können innovative Aktivitäten beinhaltende gemeinsame Projekte von Zusammenschlüssen finanziell unterstützt werden, deren Ziele binnen eines Zeitraums von höchstens drei Jahren verwirklicht werden können. Vorbereitende Aktivitäten oder Projektentwicklungsaktivitäten können für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr gefördert werden.
5. Die förderungswürdigen Themenbereiche, in denen EG/Kanada-Zusammenschlüsse zusammenarbeiten, werden vom Gemeinsamen Ausschuss nach Artikel 6 vereinbart.
6. Folgende Aktivitäten können unterstützt werden:
 - vorbereitende oder Projektentwicklungsaktivitäten;
 - die Entwicklung von organisatorischen Rahmen für die Mobilität von Studierenden (einschließlich deren Vermittlung in Unternehmen), die eine geeignete sprachliche Vorbereitung und volle Anerkennung durch die Partnereinrichtungen gewährleisten;
 - der strukturierte Austausch von Studierenden, Lehrkräften, Ausbildern, Verwaltungspersonal, Verantwortlichen für die Humanressourcen, Planern und Verwaltern von Berufsbildungsprogrammen, Ausbildern und Fachkräften für Berufsberatung in Hochschulen oder Berufsbildungseinrichtungen;
 - die gemeinsame Entwicklung innovativer Lehrpläne, einschließlich der Entwicklung von Lehrmaterialien und -verfahren sowie Ausbildungsmodulen;
 - die gemeinsame Entwicklung neuer Methodologien im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung, einschließlich des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien, computergestütztem Lernen sowie offenem und Fernunterricht;
 - kurze Intensivprogramme von mindestens dreiwöchiger Dauer;
 - Lehraufträge, die Bestandteil des Lehrplans einer Partnereinrichtung sind;
 - sonstige innovative Projekte, die darauf abzielen, die Qualität der transatlantischen Zusammenarbeit im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung zu verbessern und einem oder mehreren der in Artikel 3 dieses Abkommens genannten Ziele entsprechen.

AKTIONSBEREICH 2

Ergänzende Aktivitäten

Die Parteien können eine beschränkte Anzahl von ergänzenden Aktivitäten durchführen, die im Einklang mit den Zielen dieses Abkommens stehen, einschließlich Aktivitäten zum Erfahrungsaustausch oder andere Formen gemeinsamer Aktivitäten in den Bereichen Hochschul- und Berufsbildung.

VERWALTUNG DES PROGRAMMS

1. Jede Partei kann die in diesem Programm vorgesehenen Aktivitäten finanziell unterstützen.
2. Die Verwaltung der Aktionen obliegt den zuständigen Beamten der Parteien. Dazu gehören folgende Aufgaben:
 - die Festlegung der Bestimmungen und Verfahren für die Einreichung von Vorschlägen, einschließlich der Ausarbeitung gemeinsamer Leitlinien für Antragsteller;
 - die Aufstellung eines Zeitplans für die Veröffentlichung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die entsprechenden Fristen und die Auswahl der Projekte;
 - die Bereitstellung von Informationen über das Programm und seine Durchführung;
 - die Ernennung akademischer Berater und Sachverständiger, auch für die unabhängige Bewertung von Vorschlägen;
 - Empfehlungen an die zuständigen Behörden der Parteien, welche Projekte finanziert werden sollten;
 - die Haushaltsführung;
 - ein gemeinsamer Ansatz zur Überwachung und Bewertung des Programms.

MASSNAHMEN ZUR TECHNISCHEN UNTERSTÜTZUNG

Im Rahmen des Kooperationsprogramms werden Gelder für den Erwerb von Dienstleistungen zur Verfügung gestellt, die eine optimale Durchführung des Programms sicherstellen; insbesondere können die Parteien Seminare, Kolloquien oder andere Tagungen von Sachverständigen organisieren, Bewertungen durchführen, Veröffentlichungen erstellen und Informationen zu diesem Programm verbreiten.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. November 2000

über die staatliche Beihilfe Belgiens zugunsten des Stahlunternehmens Cockerill Sambre SA

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3563)

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/198/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 4 Buchstabe c),

gestützt auf die Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1996 zur Einführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie⁽¹⁾,

nach Aufforderung der Beteiligten aufgrund der vorerwähnten Entscheidung zur Äußerung⁽²⁾, und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. DAS VERFAHREN

- (1) Nach in der belgischen Presse bekannt gewordenen Informationen wandte sich die Kommission wegen Betriebsbeihilfen, die das Stahlunternehmen Cockerill Sambre SA angeblich im Rahmen einer Arbeitszeitverkürzung erhalten hatte, am 23. November 1998 mit einem schriftlichen Auskunftersuchen (D/54789) an die belgischen Behörden. Diese bestätigten mit Schreiben vom 11. Dezember 1998 die Richtigkeit der Information, erklärten aber gleichzeitig, dass es sich ihrer Ansicht nach nicht um staatliche Beihilfen handle.
- (2) Die Kommission hat Belgien mit Schreiben vom 25. Januar 2000 von ihrem Beschluss in Kenntnis gesetzt, wegen der Maßnahmen das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 5 der Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS (nachstehend der Stahlbeihilfekodex) zu eröffnen.
- (3) Die Entscheidung der Kommission über die Eröffnung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht⁽³⁾. Darin wurden alle Beteiligten zur Äußerung zu den betreffenden Maßnahmen aufgefordert.
- (4) Die Kommission hat Stellungnahmen erhalten und diese Belgien am 23. Mai 2000 mit der Aufforderung übermittelt, sich hierzu zu äußern. Die diesbezüglichen

Kommentare Belgiens gingen mit Schreiben vom 8. Juni 2000 bei der Kommission ein.

II. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DER BEIHILFE

- (5) Die Beihilfe Belgiens zugunsten des Unternehmens Cockerill Sambre SA beläuft sich auf 553,3 Mio. BEF (13,7 Mio. EUR) und besteht aus zwei Elementen:
 1. Herabsetzung der Arbeitgeberabgaben zur sozialen Sicherheit um insgesamt 418 Mio. BEF (10,36 Mio. EUR) während sieben Jahren von 1999 bis 2005 durch die belgische Regierung.
 2. Zuschuss der wallonischen Regierung in Höhe von 135,3 Mio. BEF (3,35 Mio. EUR) während desselben Zeitraums von sieben Jahren.
- (6) Diese Beihilfe wurde im Zusammenhang mit einer Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit der tarifgebundenen Arbeitnehmer des Unternehmens von 37 auf 34 Stunden gewährt. Sie betrifft 1 852 Arbeitnehmer und erstreckt sich auf den Zeitraum 1999-2005.
- (7) Die Beihilfe der belgischen Regierung wurde aufgrund des königlichen Erlasses vom 24. Dezember 1993 gewährt, der einen Plan zur Herabsetzung bestimmter Beiträge zur sozialen Sicherheit im Hinblick auf die Umverteilung der Arbeit enthält⁽⁴⁾. Dieser Erlass wurde für Unternehmen in Schwierigkeiten oder in der Umstrukturierung durch den königlichen Erlass vom 24. Februar 1997 ergänzt, der die Möglichkeit vorsah, unter noch günstigeren Bedingungen von der Herabsetzung der Arbeitgeberbeiträge zu profitieren. Diese Bedingungen betreffen insbesondere die Zahl der zu schaffenden Arbeitsplätze und den Zeitraum während dem eine Herabsetzung der Sozialbeiträge eingeräumt werden kann. Dieser Zeitraum deckt sich mit dem Zeitraum, während dem das Unternehmen als in Schwierigkeiten oder in der Umstrukturierung befindlich anerkannt wird und kann bis zu höchstens sieben Jahren verlängert

⁽¹⁾ ABl. L 338 vom 28.12.1996, S. 42.

⁽²⁾ ABl. C 88 vom 25.3.2000, S. 8.

⁽³⁾ Siehe Fußnote 2.

⁽⁴⁾ Dieser Erlass wurde von der Kommission mit Schreiben vom 30. Juni 1994 (D/9395) genehmigt als mit dem EG-Vertrag vereinbare Beihilfe.

werden. Am 28. Juli 1997 erklärte die belgische Regierung Cockerill Sambre SA als ein in der Umstrukturierung befindliches Unternehmen, und am 19. Mai 1998 wurde dem Unternehmen die aufgrund des königlichen Erlasses vom 24. Dezember 1993 vorgesehene Möglichkeit zuerkannt, seine Sozialbeiträge unter den noch günstigeren Bedingungen des Erlasses vom 24. Februar 1997 herabzusetzen.

(8) Die wallonische Regierung gewährte ihre Beihilfe zusätzlich zu der Beihilfe der belgischen Regierung am 18. Dezember 1998. Die Beihilfe wird den Arbeitnehmern von einer zu diesem Zweck gegründeten Vereinigung ohne Erwerbszweck gezahlt.

(9) Die Beihilfen wurden gewährt, um das Lohnniveau der tarifgebundenen Arbeitnehmer des Unternehmens während eines Zeitraums von sieben Jahren trotz der Arbeitszeitverkürzung aufrecht zu erhalten, da das Unternehmen denselben Stundenlohn wie früher zahlt. Tatsächlich haben die tarifgebundenen Arbeitnehmer während der Tarifrunde 1997/98 eine Arbeitszeitverkürzung von wöchentlich 37 auf 34 Stunden verlangt und konnten diese Forderung nach den folgenden Modalitäten durchsetzen:

1. unbefristete Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit von 37 auf 34 Stunden;
2. Aufrechterhaltung der Arbeitszeit für sämtliche tarifgebundenen Arbeitnehmer im Rahmen des Plans „Horizon 2000“ und dadurch Schaffung von 150 neuen Arbeitsplätzen, deren Gesamtzahl sich somit auf 1 852 erhöht hat;
3. Aufrechterhaltung des Lohnniveaus von 1998, bis durch die Lohnindexierung ein entsprechender Lohn auf der Grundlage von 34 Stunden erreicht ist (voraussichtlich Ende 2005).

(10) Das Unternehmen zahlt lediglich den Teil der Entlohnung, der einem Lohn von 34 Stunden entspricht, welcher jährlich indiziert ist. Die Differenz zwischen dem vom Unternehmen gezahlten Betrag und der Entlohnung wird aus verschiedenen Quellen finanziert:

1. von den Arbeitnehmern selber aufgrund der Lohnerhöhung, auf die sie 1997 und 1998 Anspruch hatten, aber verzichtet haben (29,2 Mio. BEF = 0,7 Mio. EUR);
2. von der belgischen Regierung aufgrund der Beihilfen für die Schaffung von 150 neuen Arbeitsplätzen infolge der Neugestaltung der Arbeitszeit (418 Mio. BEF = 10,4 Mio. EUR);
3. von der wallonischen Regierung durch Beihilfen, die zu den von der belgischen Regierung gewährten Beihilfen hinzukommen (135,3 Mio. BEF = 3,4 Mio. EUR).

III. STELLUNGNAHME VON BETEILIGTEN

(11) Die Kommission hat im Rahmen des Verfahrens Stellungnahmen der UK Steel Association und der Ständigen Vertretung des Vereinigten Königreichs bei der Europäischen Union erhalten.

(12) Diese beiden Stellungnahmen kommen den Zweifeln entgegen, die die Kommission in ihrer Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens zum Ausdruck gebracht hat. Demnach wird die Auffassung vertreten, dass die betreffenden Maßnahmen Beihilfen zugunsten von Cockerill Sambre SA darstellen, die mit dem Stahlbeihilfekodex unvereinbar sind.

IV. BEMERKUNGEN BELGIENS

(13) In seinen Bemerkungen erklärt Belgien nochmals seinen bereits vor der Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens bezogenen Standpunkt, dass die betreffenden Maßnahmen keine staatlichen Beihilfen darstellen.

(14) Belgien behauptet, dass das Unternehmen weder einen direkten noch einen indirekten finanziellen Nutzen aus den Maßnahmen zieht und folglich die fraglichen öffentlichen Interventionen keine staatlichen Beihilfen darstellen. Das Fehlen eines finanziellen Vorteils begründet Belgien wie folgt:

1. Der Arbeitsumverteilungsplan (nachstehend AUP) wurde von den Arbeitnehmern vorgeschlagen, und Cockerill Sambre hat sich mit diesem Plan nur unter der Voraussetzung einverstanden erklärt, dass das Vorhaben keine Mehrkosten für das Unternehmen verursacht. Demnach würden durch die öffentlichen Beihilfen keine von Cockerill gegenüber seinen tarifgebundenen Arbeitnehmern eingegangenen Verpflichtungen finanziert. Im Tarifvertrag von 1998 über den AUP steht angeblich Folgendes: „Der vorliegende Tarifvertrag hängt wirtschaftlich von der Voraussetzung ab, dass ein öffentlicher Ausgleich in Höhe der paritätisch festgelegten Beträge gezahlt wird. Wird dieser Ausgleich nicht gezahlt, würden die Tarifpartner gemeinsam die Lage und die Möglichkeit der Durchführung der vorliegenden Vereinbarung überprüfen.“
2. Die Herabsetzung der Sozialbeiträge hat für Cockerill Sambre keinen wirtschaftlichen Vorteil. Dies ergibt sich daraus, dass das Unternehmen die hieraus resultierenden Einsparungen in voller Höhe an die Arbeitnehmer weitergegeben hat, so dass die öffentlichen Mittel der belgischen Regierung nur durch das Unternehmen hindurchgelaufen sind, ohne seine frühere Belastung zu vermindern. Die öffentlichen Mittel der wallonischen Region nehmen im Übrigen nicht einmal den Umweg über das Unternehmen.
3. Cockerill Sambre muss für die von den tarifgebundenen Arbeitnehmern vor dem AUP abgearbeitete Stundenzahl weiterhin dieselben gesetzlichen und tariflichen Kosten zahlen. Der Stundenlohn bleibt für das Unternehmen im Anschluss an den AUP derselbe, da es, wie bereits erwähnt wurde, die neue Arbeitszeit nur unter der Voraussetzung genehmigt hat, dass ihm keine Mehrkosten dadurch entstehen.

4. Cockerill Sambre muss zusätzliche Nachteile und Belastungen auf sich nehmen, z. B. weitere Ausbildungskosten, geringere Verfügbarkeit, Heraufsetzung der Festkosten je Einheit, Verwaltungsmehrkosten, organisatorische Schwierigkeiten usw. Diese zusätzlichen Kosten sind angeblich relativ hoch und werden vom Unternehmen getragen.
5. Das Unternehmen hat zwei Buchführungsunternehmen mit der Erstellung eines Berichts beauftragt, in dem festgestellt wird, dass die Berechnungsweise des Unternehmens korrekt ist und seine finanziellen und buchmäßigen Angaben über die Anwendung des AUP im Jahr 1999 bestätigt werden können. Belgien gelangt daher zu dem Schluss, dass alle finanziellen Vorgänge, auch die öffentlichen Interventionen, ausschließlich den Arbeitnehmern zugute kommen und das Unternehmen von den öffentlichen Mitteln auf keinen Fall profitiert.
- (15) Nach Auffassung Belgiens reicht es nicht aus, dass die Beihilfen den Arbeitnehmern eines bestimmten Unternehmens gewährt wurden, um zu behaupten, dass diese Beihilfen nicht als Beihilfen zugunsten von Einzelpersonen angesehen werden können. Dabei stützt sich Belgien auf die Entscheidung über die belgischen Interventionen zugunsten des Unternehmens SA Duferco Clabecq⁽⁵⁾, in der die Kommission die Auffassung vertrat, dass das zusätzliche Arbeitslosengeld an die ehemaligen Arbeitnehmer der Forges de Clabecq bis zu ihrem 65. Lebensjahr keine staatliche Beihilfe zugunsten des Unternehmens, sondern eine Beihilfe zugunsten von Einzelpersonen war.
- (16) Außerdem vertritt Belgien die Auffassung, dass die Beihilfen eine Sozialmaßnahme zugunsten der tarifgebundenen Arbeitnehmer von Cockerill Sambre darstellen. Angeblich hat die Kommission früher ähnliche Maßnahmen genehmigt, insbesondere Beihilfen der französischen Behörden zugunsten des Fischereisektors in ganz konkreten Situationen, aufgrund sofortiger Bedürfnisse der Antragsteller und ohne tatsächliche wirtschaftliche Auswirkung, die den freien Wettbewerb unter den Unternehmen beeinträchtigen könnte.
- (18) Gemäß Artikel 6 des Kodex müssen die Mitgliedstaaten der Kommission jeden Transfer staatlicher Mittel zugunsten des Stahlsektors notifizieren. Außerdem müssen sie alle Vorhaben melden, bei denen der Stahlindustrie Beihilfen in Anwendung von aufgrund des EG-Vertrags von der Kommission genehmigten Beihilferegelungen gewährt werden. Die Kommission muss feststellen, ob die betreffenden Maßnahmen Beihilfen im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 des Stahlbeihilfekodex darstellen und gegebenenfalls mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind.
- (19) Die Kommission hat in ihrer Mitteilung über die Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen⁽⁶⁾ die Kriterien veröffentlicht, anhand deren sie prüft, ob Interventionen des Staates zugunsten der Beschäftigung staatliche Beihilfen darstellen. Anhand dieser Kriterien muss auch im vorliegenden Fall festgestellt werden, ob die fraglichen Interventionen Beihilfen darstellen und ob sie gegebenenfalls mit dem EGKS-Vertrag und folglich mit dem Stahlbeihilfekodex vereinbar sind. Letzterer sieht keine Beschäftigungs- oder Betriebsbeihilfen in Verbindung mit den Lohnkosten vor.

Untersuchung der von Belgien vorgebrachten Argumente

- (20) Belgien vertritt die Ansicht, dass jede staatliche Beihilfe dem begünstigten Unternehmen im Vergleich zu den übrigen konkurrierenden Unternehmen einen Vorteil verschafft. Doch im Gegensatz zur Behauptung Belgiens hat Cockerill Sambre aus den Beihilfen einen finanziellen und wirtschaftlichen Nutzen gezogen. Die hieraus resultierenden Vorteile sind der Situation gegenüberzustellen, in der sich das Unternehmen befände, hätte es (oder würde es) keine Beihilfe erhalten, und sind nicht mit der Situation in der Vergangenheit zu vergleichen. Denn:
1. die Tatsache, dass die Arbeitnehmer den AUP vorgeschlagen haben und das Unternehmen den Plan nur unter der Voraussetzung angenommen hat, dass es die hieraus resultierende Mehrbelastung nicht zu tragen braucht, ändert nichts daran, dass es sich bei der öffentlichen Intervention um eine staatliche Beihilfe handelt. Die sich aus Tarifverträgen ergebenden Kosten sind unabhängig von der Frage, wer die Initiative ergriffen hat, von den Unternehmen zu tragen. Schaltet sich der Staat unmittelbar in die Verhandlungen oder im Nachhinein zur Finanzierung der Kosten ein, liegt tatsächlich eine staatliche Beihilfe zugunsten des betreffenden Unternehmens vor. Nicht weil Cockerill Sambre seit Beginn der Verhandlungen gefordert hat, dass die mit der Vereinbarung einhergehende finanzielle Belastung vom Staat übernommen wird, und dieser Standpunkt im Tarifvertrag festgehalten wurde, sind die Lohnkosten seiner Arbeitnehmer etwa nicht mehr vom Unternehmen zu zahlen. Das Verhalten von Cockerill Sambre zeigt vielmehr, dass es sich der Bedeutung des erhaltenen Vorteils durchaus bewusst ist.

V. BEURTEILUNG DER MASSNAHMEN

Rechtsgrundlage der Beurteilung

- (17) Cockerill Sambre SA ist ein integriertes Stahlunternehmen mit Sitz in der wallonischen Region. Bis Anfang 1999 handelte es sich um ein öffentliches Unternehmen, dessen Kapital mehrheitlich der wallonischen Region gehörte. In diesem Jahr wurde das Unternehmen nämlich an den französischen Stahlkonzern Usinor privatisiert. Als integriertes Stahlunternehmen fällt Cockerill Sambre SA in den Anwendungsbereich des EGKS-Vertrags. Die Beihilfen zugunsten des Unternehmens müssen daher auf der Grundlage des Stahlbeihilfekodex untersucht werden.

⁽⁵⁾ ABl. C 20 vom 22.1.1998, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. C 334 vom 12.12.1995, S. 4.

2. Auch die Tatsache, dass die öffentlichen Mittel durch das Unternehmen lediglich hindurch- oder nicht einmal hindurchlaufen, sondern letztendlich für die Arbeitnehmer bestimmt sind, ändert nichts daran, dass es sich um eine staatliche Beihilfe handelt. Wichtig ist vielmehr, dass mit den öffentlichen Geldern ein Teil der Vergütung einer Gruppe von Arbeitnehmern von Cockerill Sambre finanziert wird. Für die Einstufung als staatliche Beihilfe ist nicht die Frage der Organisation und Verwaltung dieser Gelder, sondern die Art der Ausgaben, die damit finanziert werden, entscheidend.
3. Außerdem bringt Belgien das Argument vor, dass die Lohnkosten je Stunde für das Unternehmen unverändert sind. Tatsächlich sind diese vom Unternehmen übernommenen Kosten unverändert geblieben, da die Mehrkosten infolge des AUP vom Staat übernommen wurden. Die Lohnkosten je Einheit für das Unternehmen blieben stets dieselben, würde der Staat die Mehrkosten infolge neuer Tarifverträge einschließlich finanzieller Vorteile für die Arbeitnehmer zahlen. Der Vorteil für das Unternehmen beruht gerade darin, dass es die mit seinen tarifgebundenen Arbeitnehmern vereinbarte Heraufsetzung der Lohnkosten nicht aus eigenen Mitteln finanziert.
4. Die Tatsache, dass das Unternehmen die indirekten Mehrkosten infolge des AUP nicht in seine Zahlungsverweigerung einbezogen hat, ist ebenfalls kein trefendes Argument, da diese Weigerung, wie weiter oben erwähnt wurde, überhaupt keine Bedeutung für die Feststellung der Art der ihm zugeflossenen Gelder selbst in Verbindung mit einer solchen Weigerung hat. Die Arbeitskosten gehören zu den wesentlichen Kosten jedes Unternehmens und dürfen zu keinem Zeitpunkt auf den Staat übertragen werden.
5. Wie bereits erwähnt wurde, sind Organisation und Verwaltung der öffentlichen Gelder durch ein Unternehmen kein stichhaltiges Element, um festzustellen, ob die Bereitstellung dieser Gelder durch den Staat eine staatliche Beihilfe darstellt. Dass die Rechnungsprüfer zu dem Schluss gelangt sind, die Kapitalströme in Verbindung mit den fraglichen öffentlichen Geldern seien normal gewesen, ist bei der Feststellung, ob die betreffende staatliche Intervention eine staatliche Beihilfe darstellt oder nicht, nicht ausschlaggebend.
- (21) Nach Auffassung Belgiens ist die Tatsache, dass die Beihilfen nur an die betreffenden Arbeitnehmer gezahlt werden, weil sie Arbeitnehmer von Cockerill Sambre sind, nicht entscheidend, um die Beihilfen als Beihilfen an das Unternehmen und nicht als Beihilfe an Einzelpersonen einzustufen. Belgien ist davon überzeugt, dass die Kommission diesen Standpunkt in ihrer Entscheidung über die ehemaligen Arbeitnehmer des Unternehmens Forges de Clabecq bezogen hat. Genau das Gegenteil trifft zu: Nur weil Forges de Clabecq Konkurs angemeldet hatte, konnten die staatlichen Beihilfen zugunsten der früheren Arbeitnehmer des Unternehmens als Beihilfen an Einzelpersonen angesehen werden. Als ihnen die Beihilfen zuerkannt wurden, waren sie nämlich nicht mehr Arbeitnehmer von Forges de Clabecq.
- (22) Außerdem vertritt Belgien die Auffassung, dass die betreffenden staatlichen Beihilfen eine Sozialmaßnahme zugunsten dieser Gruppe von Arbeitnehmern darstellen. Belgien behauptet, dass die Kommission in einem ähnlichen Beihilfefall im französischen Fischereisektor in diesem Sinne entschieden hat. Da der Verweis nicht belegt wird, kann die Kommission die fragliche Entscheidung nicht wiederfinden und auch nicht kommentieren. Sie erinnert jedoch daran, dass der Fischereisektor in den Anwendungsbereich des EG-Vertrags fällt und in diesem Sektor verschiedene Arten von Beihilfen unter bestimmten Voraussetzungen, die aufgrund des EGKS-Vertrags, dem Cockerill Sambre unterliegt, nicht möglich sind, gewährt werden können.

Beurteilung der Vereinbarkeit der Beihilfe

- (23) Die Kommission hat weiter oben ausgeführt, warum sie die von Belgien vorgebrachten Argumente nicht akzeptieren kann. Nach den in den Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen niedergelegten Kriterien gelangt sie zu dem Schluss, dass die fraglichen Beihilfen keine Beihilfen zugunsten von Einzelpersonen, sondern Beihilfen zugunsten des Unternehmens sind. Mit ihnen werden Kosten im Zusammenhang mit Arbeitsleistungen von Arbeitnehmern von Cockerill Sambre finanziert. Derartige Kosten bilden einen wesentlichen Teil der Betriebskosten jedes Unternehmens, und wird ihre Finanzierung vom Staat übernommen, so stellt diese tatsächlich eine staatliche Beihilfe zugunsten des Unternehmens dar.
- (24) Die Kommission stellt außerdem, wie bereits in ihrer Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens fest, dass die staatlichen Beihilfen aufgrund eines Gesetzes gezahlt wurden, das die Kommission für mit dem EG-Vertrag vereinbar hielt, und Belgien verpflichtet war, bei der Anwendung dieses Gesetzes bei Beihilfen auf zentraler Ebene die besonderen sektoralen Vorschriften zu befolgen. Dieser Teil der Beihilfen ist also in Zuwiderhandlung gegen die Entscheidung der Kommission gewährt worden, die die staatliche Beihilferegelung genehmigt hatte. Die Regionalbeihilfen wurden ihrerseits als Ad-hoc-Beihilfen gewährt. Bei diesen Beihilfen handelt es sich demnach nicht um allgemeine Maßnahmen, sondern um Beihilfen, die einem bestimmten Unternehmen zugute gekommen sind.

VI. SCHLUSS

- (25) Die Kommission stellt fest, dass Belgien in Zuwiderhandlung gegen Artikel 6 Absätze 1 und 2 des Stahlbeihilfekodex die Beihilfe zugunsten von Cockerill Sambre SA rechtswidrig durchgeführt hat.
- (26) Die Beihilfe ist eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 1 des Stahlbeihilfekodex. Sie kann einer Beihilfe nach Artikel 2 bis 5 des Kodex nicht gleichgesetzt werden und ist demnach mit dem EGKS-Vertrag und dem reibungslosen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes unvereinbar —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfe Belgiens zugunsten des Stahlunternehmens Cockerill Sambre SA in Höhe von 553,3 Mio. BEF (13,7 Mio. EUR) stellt eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 1 des Stahlbeihilfekodex dar und ist mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

Artikel 2

(1) Belgien ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um die in Artikel 1 genannte, rechtswidrig zur Verfügung gestellte Beihilfe von Cockerill Sambre SA zurückzufordern und alle weiteren Zahlungen einzustellen.

(2) Die Rückforderung der Beihilfe erfolgt unverzüglich nach den nationalen Verfahren, sofern diese die sofortige, tatsächliche Vollstreckung der Entscheidung ermöglichen. Die zurückzufordernde Beihilfe umfasst Zinsen von dem Zeitpunkt an, ab dem die rechtswidrige Beihilfe dem Empfänger zur Verfügung stand bis zu ihrer tatsächlichen Rückzahlung. Die Zinsen

werden auf der Grundlage des für die Berechnung des Subventionsäquivalents der Regionalbeihilfen verwendeten Bezugsatzes berechnet.

Artikel 3

Belgien teilt der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe dieser Entscheidung die Maßnahmen mit, die ergriffen wurden, um der Entscheidung nachzukommen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 15. November 2000

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. März 2001

zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für nicht als Pflanzgut bestimmte Kartoffeln/Erdäpfel mit Ursprung in Neuseeland Ausnahmen von einigen Vorschriften der Richtlinie 2000/29/EG des Rates zuzulassen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 685)

(2001/199/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

auf Antrag des Vereinigten Königreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach den Vorschriften der Richtlinie 2000/29/EG dürfen Kartoffeln/Erdäpfel (*) mit Ursprung in Neuseeland, die nicht als Pflanzgut bestimmt sind, wegen der Gefahr der Einschleppung von in der Gemeinschaft unbekanntem Kartoffelkrankheiten grundsätzlich nicht in die Gemeinschaft eingeführt werden.
- (2) Mit den Entscheidungen 98/81/EG ⁽²⁾, 1999/209/EG ⁽³⁾ und 2000/193/EG ⁽⁴⁾ hat die Kommission die Mitgliedstaaten ermächtigt, in der Saison 1998, 1999 und 2000 unter bestimmten Bedingungen für Kartoffeln mit Ursprung in Neuseeland, die nicht zur Verwendung als Pflanzgut bestimmt sind, Ausnahmen zuzulassen.
- (3) An Proben von gemäß den Entscheidungen 1999/209/EG und 2000/193/EG eingeführten Kartoffeln sind keine Krankheiten oder Schädlinge nachgewiesen worden, und aus technischen Gründen haben keine Einfuhren gemäß der Entscheidung 98/81/EG stattgefunden.
- (4) Was die Anforderungen gemäß Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 25.2 der Richtlinie 2000/29/EG betrifft, so ist Neuseeland auf der Grundlage der von Neuseeland übermittelten Informationen und anhand der internationalen wissenschaftlichen Literatur frei von *Clavibacter michiganensis* (Smith) Davis et al. ssp. *sepe-donicus* (Spieckermann & Kotthoff) Davis et al.

(5) Die Umstände, die der Ermächtigung zugrunde lagen, bestehen fort.

(6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2000/29/EG hinsichtlich der Verbote von Anhang III Teil A Nummer 12 können die Mitgliedstaaten im Zeitraum vom 1. März bis zum 31. August 2001 nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Einfuhr von nicht als Pflanzgut bestimmten Kartoffeln mit Ursprung in Neuseeland in ihr Hoheitsgebiet zulassen.

(2) Zusätzlich zu den Anforderungen der Anhänge I und II der Richtlinie 2000/29/EG müssen nicht als Pflanzgut bestimmte Kartoffeln, die gemäß Absatz 1 eingeführt werden, folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) sie sind in Neuseeland direkt aus Pflanzgut erwachsen, das im Rahmen des neuseeländischen Zertifizierungssystems für Kartoffelpflanzgut zertifiziert wurde oder das in einem der Mitgliedstaaten oder in einem anderen Land zertifiziert wurde, für das nach der Richtlinie 2000/29/EG die Verbringung von Kartoffelpflanzgut in die Gemeinschaft zulässig ist, und direkt aus der Gemeinschaft nach Neuseeland eingeführt wurde, oder, im Fall von Kartoffelpflanzgut mit Ursprung in einem Drittland direkt aus diesem Land eingeführt wurde;

b) sie wurden — außer im Fall von Frühkartoffeln — mit Keimhemmungsmitteln behandelt;

c) sie sind in Gebieten angebaut worden, die als frei von *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival bekannt sind, wobei seit Beginn eines angemessenen Zeitraums weder auf der Anbaufläche noch in ihrer unmittelbaren Umgebung Anzeichen eines Befalls durch *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival festgestellt worden sind;

d) — sie sind in Gebieten angebaut worden, in denen *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. bekanntermaßen nicht vorkommt und

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.

(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

⁽²⁾ ABl. L 14 vom 20.1.1998, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1999, S. 37.

⁽⁴⁾ ABl. L 60 vom 7.3.2000, S. 26.

- sie müssen ferner bei der Vegetationsprüfung und der Knollenprüfung in allen Wachstumsstadien als frei von *Graphognathus leucoloma* (Boheman) und zusätzlich bei der Knollenprüfung als frei von allen Anzeichen von *Graphognathus leucoloma* (Boheman) befunden worden sein, und
- sie müssen sich bei der Vegetationsprüfung und gegebenenfalls bei Tests an Boden- und Pflanzenproben als frei von den Schadorganismen *Globodera pallida* (Stone) Behrens, *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens, *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. und *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival erwiesen haben. Auf Anfrage der Kommission werden ihr die Ergebnisse der Prüfungen und der Tests mitgeteilt;
- e) sie dürfen nur mit Geräten in Berührung gekommen sein, die eigens für sie bestimmt sind oder die nach jeder Verwendung für andere Zwecke in geeigneter Weise desinfiziert worden sind;
- f) sie sind entweder in neuen Säcken oder in Behältnissen verpackt, die in geeigneter Weise desinfiziert worden sind. Jeder Sack bzw. jedes Behältnis ist mit einem amtlichen Etikett zu versehen, das die im Anhang genannten Angaben trägt;
- g) vor der Ausfuhr sind die Kartoffeln/Erdäpfel von Erde, Blättern und sonstigen Pflanzenresten gereinigt worden;
- h) den für die Gemeinschaft bestimmten Kartoffeln muss ein Pflanzengesundheitszeugnis beigelegt sein, das in Neuseeland gemäß den Artikeln 7 und 13 der Richtlinie 2000/29/EG aufgrund einer Untersuchung gemäß der genannten Richtlinie ausgestellt wurde und in dem vor allem die Freiheit von den unter den Buchstaben c) und d) genannten Schaderregern bescheinigt wird. Das Pflanzengesundheitszeugnis muss unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ den Vermerk enthalten: „Diese Sendung erfüllt die Bedingungen der Entscheidung 2001/199/EG.“
- (3) a) Die Kartoffeln dürfen nur über Grenzübergangsorte eingeführt werden, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates liegen und für die Zwecke dieser Ausnahmeregelung von dem betreffenden Mitgliedstaat benannt wurden. Diese Grenzübergangsorte sowie der Name und die Anschrift der für die Grenzübergangsorte zuständigen amtlichen Stelle gemäß der Richtlinie 2000/29/EG werden der Kommission rechtzeitig im Voraus von den Mitgliedstaaten mitgeteilt und den anderen Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen hin zur Verfügung gestellt. In den Fällen, in denen die Einfuhr in die Gemeinschaft in einem anderen als dem Mitgliedstaat erfolgt, der von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch macht, unterrichten die genannten zuständigen amtlichen Stellen des Einfuhrmitgliedstaats die zuständigen amtlichen Stellen des Mitgliedstaats, der von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch macht, und arbeiten mit diesen Stellen zusammen, um zu gewährleisten, dass die Bestimmungen dieser Entscheidung eingehalten werden;
- b) vor der Einfuhr in die Gemeinschaft wird der Einführer amtlich über die Bedingungen gemäß Absatz 2 Buchstaben a) bis h) und Absatz 3 Buchstaben a) bis e) unterrichtet. Der Einführer teilt den zuständigen amtlichen Stellen des Einfuhrmitgliedstaats rechtzeitig im Voraus Einzelheiten über jede Einfuhr in die Gemeinschaft mit, und dieser Mitgliedstaat übermittelt der Kommission unverzüglich folgende Einzelheiten der Mitteilung:
- Art des Materials,
 - Menge,
 - vorgesehener Zeitpunkt der Einfuhr und Bestätigung des Grenzübergangsorts,
 - Betrieb gemäß Buchstabe d).
- Der Einführer setzt die zuständigen amtlichen Stellen über jegliche Änderungen der genannten Voranmeldung — sobald diese bekannt sind und in jedem Fall vor dem Zeitpunkt der Einfuhr — in Kenntnis.
- Der betreffende Mitgliedstaat teilt die Einzelheiten der Änderung unverzüglich der Kommission mit;
- c) die Untersuchungen, gegebenenfalls einschließlich der Tests, gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2000/29/EG und nach den Bestimmungen dieser Entscheidung werden von den in der Richtlinie genannten zuständigen amtlichen Stellen durchgeführt. Im Rahmen dieser Untersuchungen werden die Pflanzengesundheitskontrollen von dem Mitgliedstaat durchgeführt, der von der Ausnahmeregelung Gebrauch macht.
- Während dieser Pflanzengesundheitskontrolle werden von dem Mitgliedstaat auch Untersuchungen und gegebenenfalls Tests auf alle anderen Schadorganismen durchgeführt. Unbeschadet der Überwachung gemäß Artikel 21 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich erste Möglichkeit der genannten Richtlinie legt die Kommission fest, inwieweit die Untersuchungen gemäß Artikel 21 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich zweite Möglichkeit der genannten Richtlinie in das Untersuchungsprogramm gemäß Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 3 derselben Richtlinie aufgenommen werden können;
- d) die Kartoffeln dürfen nur in einem Betrieb verpackt und umgepackt werden, der von den zuständigen amtlichen Stellen zugelassen und eingetragen ist;
- e) die Kartoffeln sind in geschlossene Behältnisse verpackt oder umgepackt, die zur unmittelbaren Lieferung an Einzelhändler oder Endverbraucher geeignet sind und das im Einfuhrmitgliedstaat für diesen Zweck übliche Gewicht, höchstens jedoch 25 kg, nicht überschreiten. Auf der Verpackung sind die Nummer des registrierten Betriebes gemäß Buchstabe d) sowie der neuseeländische Ursprung anzugeben;
- f) Mitgliedstaaten, die von dieser Ausnahme Gebrauch machen, ziehen gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Einfuhrmitgliedstaat aus jeder Sendung von 50 Tonnen der nach dieser Entscheidung eingeführten Kartoffeln oder aus jedem Teil davon mindestens zwei Stichproben von je 200 Knollen für amtliche Untersuchungen auf *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. und *Clavibacter michiganensis* (Smith) Davis et al. ssp. *sepedonicus* (Spieckermann und Kotthoff) Davis et al., nach den Gemeinschaftsverfahren für den qualitativen

und quantitativen Nachweis von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. und *Clavibacter michiganensis* (Smith) Davis et al. ssp. *sepedonicus* (Spieckermann und Kotthoff) Davis et al. Verdächtige Partien verbleiben getrennt unter amtlicher Überwachung und dürfen nicht in den Verkehr gebracht oder verwendet werden, bis feststeht, dass die Anwesenheit von *Clavibacter michiganensis* (Smith) Davis et al. ssp. *sepedonicus* (Spieckermann und Kotthoff) Davis et al. oder *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. mit Hilfe dieser Untersuchungen nicht bestätigt wurde.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission mit Hilfe der Meldung gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b), wenn sie von dieser Ermächtigung Gebrauch machen. Sie melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten vor dem 1. November 2001 die gemäß dieser Entscheidung eingeführten Mengen und übermitteln einen ausführlichen technischen Bericht über die amtlichen Untersuchungen gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe f); die

Kommission erhält eine Abschrift von jedem Pflanzengesundheitszeugnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung wird widerrufen, wenn festgestellt wird, dass die in Artikel 1 Absatz 2 und 3 genannten Bedingungen nicht ausreichen, um die Einschleppung von Schadorganismen zu verhindern, oder dass diese Bedingungen nicht eingehalten wurden.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. März 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

Vorgeschriebene Etikettenangaben

(gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f))

1. Name der das Etikett ausstellenden Behörde.
 2. Name der Ausfuhrorganisation, falls vorhanden.
 3. Vermerk „Neuseeländische Kartoffeln, nicht als Pflanzgut bestimmt“.
 4. Sorte.
 5. Erzeugungsort.
 6. Größe
 7. Angegebenes Reingewicht.
 8. Vermerk „Entspricht den EG-Vorschriften gemäß der Entscheidung 2001/199/EG“.
 9. Aufdruck oder Stempel im Auftrag der neuseeländischen Pflanzengesundheitsbehörde.
 10. Kennzeichnung der Partie durch Code, Zeichen oder sonstige leicht erkennbare äußere Markierung.
-